

# DEUTSCHE BAUZEITUNG

60. JAHRGANG \* Nr. 46 \* BERLIN, DEN 9. JUNI 1926

## BAUWIRTSCHAFT UND BAURECHT AUSSTELLUNGEN UND MESSEN

SCHRIFTLICHTUNG: REG.-BAUMEISTER a. D. FRITZ EISELEN.

Alle Rechte vorbehalten. — Für nicht verlangte Beiträge keine Gewähr.

### Volkvermögen und Brände.

Von Baurat a. D. R. W e n t z k e, Dresden.



Das durch den verlorenen Krieg und seine verheerenden Folgen zusammenschmolzene Volkvermögen verlangt mehr denn je nach Maßnahmen nicht nur zu seiner Erhaltung und möglichen Stärkung, sondern auch zur Verhinderung einer weiteren Schmälerung.

Die über die zu treffenden Spar- und Entwicklungsmaßnahmen angestellten Erörterungen haben bereits zu weitgehenden Vereinfachungen in Verwaltungs- und Arbeitsmethoden sowie einem damit zusammenhängenden umfangreichen Abbau von Beamten, Angestellten und Arbeitern geführt. Zur Erreichung der Vereinfachung von Arbeitsmethoden sind nach umfangreichen Vorarbeiten Industrie-Normen geschaffen worden, die es bei maschinellen Erzeugnissen gestatten, mit weniger Arbeitsgängen und gleichartigen Einzelteilen auszukommen, die Fertiger billiger herzustellen und damit die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Wenn diesen Maßnahmen der erwartete Erfolg noch versagt war, so läßt das im allgemeinen nicht auf eingeschlagene unrichtige Wege schließen, sondern es wird das den vorhandenen politischen und wirtschaftlichen Hemmungen sowie der Geldnot zugeschrieben und die Hoffnung auf Eintritt des Erfolges nach Minderung oder Fortfall dieser Hemmungen gehegt werden müssen.

Die Versuche zur Erhaltung und Stärkung des Volkvermögens können aber leicht gefährdet werden, wenn es nicht gelingt, die Ursachen für seine Verminderung oder Vernichtung zu beseitigen oder seine Vernichtung zu verhindern. Diese Ursachen liegen hauptsächlich in Bränden und es ist deshalb dringend nötig, deren Entstehung mit allen hierfür verfügbaren Mitteln vorzubeugen. Der etwa erhobene Einwand, daß die Brandschäden durch die Versicherungen gedeckt werden, wo solche abgeschlossen waren, und somit keine oder nur geringe geldliche Verluste entstehen, wäre völlig abwegig, da es ja schließlich gleich ist, wer den Schaden bezahlt. Auf alle Fälle bleibt letzterer die Ursache für eine Gefährdung des Volkvermögens.

Wie ist nun den Brandursachen wirkungsvoll zu begegnen, oder aber, wie sind ausgebrochene Brände und ein Schadenfeuer zu unterdrücken. Auf die segensreiche Tätigkeit der Versicherungsgesellschaften und den Rückhalt, den sie bieten, will ich nicht näher eingehen, weil sie sekundärer Natur sind, und mich mehr mit der Vorbeugung oder Bekämpfung des Primären, des Brandes, beschäftigen.

Vorbeugend wirken die Behörden, insbesondere die Polizei und die Feuerwehr, indem sie die Art der Errichtung oder die Umänderung von Baulichkeiten sowie die Lagerung und Aufbewahrung feuergefährlicher Stoffe usw. vorschreiben oder beaufsichtigen. Bedauerlicherweise können diese Anordnungen nur einen beschränkten Wert haben, da es vorkommen kann und auch wird, daß nach einer Besichtigung, die alles als vorschriftsmäßig ergab, verständnislose und die Vorschriften durchkreuzende Vorhaben getroffen wurden, die eine Feuersgefahr bildeten.

Es erscheint deshalb notwendig, dahin zu wirken, daß das Verständnis über die Bedeutung von Bränden auf das Volkvermögen sowie über geeignete Maßnahmen zur Verhinderung oder Unterdrückung von Schadenfeuern bei der gesamten Bevölkerung geweckt wird, da es sich ja nicht nur um Brände in der Industrie und Landwirtschaft, sondern auch um Schadenfeuer in Privatgrundstücken mit ihren auch leicht entzündlichen Gegenständen, wie Gardinen, Decken, Teppichen, Möbeln usw., ferner aber auch bei den immer mehr zur Einführung gelangenden Kraftfahrzeugen handelt. Diese Aufklärung, die zweckmäßiger Weise in den Tageszeitungen in Zwischenräumen erfolgen und von den Behörden und Versicherungsgesellschaften ausgehen sollte, müßte sich in erster Linie auf die Verhinderung, in

zweiter aber auf die Unterdrückung und Löschung von Bränden erstrecken.

Die Verhinderung wird in den meisten Fällen durch verständnisvolle Behandlung und Benutzung von Räumen und Stoffen aller Art sowie die Vermeidung der Ansammlung von Gerümpel auf Böden, in Kellern, Schuppen usw. zu erreichen sein.

Die Unterdrückung eines ausgebrochenen Brandes in den ersten Anfängen und bevor er sich zum Schadenfeuer entwickelt und von der Feuerwehr behandelt werden muß oder z. B. bei Kraftfahrzeugen auf der Fahrt ist, wie die Erfahrung lehrt, in vielen, auch schwierigen Fällen mittels der auf dem Markt befindlichen Handfeuerlöcher möglich. Letztere verdienen deshalb eine weitaus größere Beachtung und Verbreitung als es schon der Fall ist.

Hiernach sollten sich in jedem Grundstück und der Größe desselben angepaßt, ein oder mehrere derartige und an leicht erreichbarer Stelle angebrachte Feuerlöcher befinden und die Bewohner mit deren Gebrauch vertraut gemacht sein, sowie zur besseren Erreichung des zu erstrebenden Zweckes die Behörden mitwirken.

Auf Lösversuche mit Decken und Wasser mag nicht weiter eingegangen werden, weil der Erfolg zu zweifelhaft ist und die den Lösversuchen anhaftenden Schädigungen durch Feuer- oder Rauchgase zu ernst sind.

Ein Anreiz für die allgemeine Einführung von Handfeuerlöschern würde ein Entgegenkommen der Versicherungsgesellschaften bezüglich der Höhe der Versicherungsprämie bilden, und alle Beteiligten würden bei der Ausführung dieser Maßnahmen gewinnen.

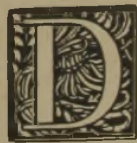
Von den verschiedenen auf dem Markt befindlichen Bauarten von Handfeuerlöschern verdienen diejenigen den Vorzug, welche eine beträchtliche Spritzhöhe und Spritzweite besitzen und damit die Bekämpfung eines Brandes aus wünschenswerter Entfernung gestatten, sowie diejenigen, bei denen der Druck auf eine etwaige Lösflüssigkeit erst im Augenblick des Gebrauches ausgelöst wird. Ferner sollten die Löschmittel einer Kälte von mindestens  $-25^{\circ}\text{C}$  ohne zu gefrieren standhalten und selbst bei den jetzt üblichen hohen Spannungen elektrischer Anlagen keine Stromübergänge beim Bespritzen elektrischer und in Betrieb befindlicher Geräte einleiten. Für besondere Fälle können Trockenlöcher von Wert sein, die ebenfalls eine große Löschfähigkeit besitzen, aber eine größere Annäherung an die Brandstelle bedingen. Es wird also zu untersuchen sein, welcher der beiden Arten im einzelnen Fall der Vorzug zu geben ist oder ob es sich empfiehlt, beide Arten zur Verfügung zu halten.

Dem häufig gegen die Handfeuerlöcher gemachten Einwand, daß die Lösflüssigkeit Säure enthalte oder das Löschpulver giftige Gase entwickle und Sachen und Menschen schädige, sollte mit der Aufklärung begegnet werden, daß die Säure in der Lösflüssigkeit neutralisiert und unschädlich sowie daß der Zweck der Benutzung eines Handfeuerlöschers die Verhinderung der Ausbreitung eines Brandes sei und daß die durch die Löschmittel etwa herbeigeführten Schäden völlig belanglos gegenüber denen wären, die ein ausgebreiteter Brand und die zu seiner Ablösung verwendeten reichlichen Wassermengen verursachen.

Derartige Handfeuerlöcher haben bereits seit Jahren erheblichen Nutzen gestiftet und in vielen Fällen die Ausbreitung von Bränden verhindert, letztere abgelöscht sowie auch Menschenleben gerettet.

Aus diesen Erfahrungen sollten also mehr wie bisher die Nutzenwendungen gezogen und mit allen Kräften Maßnahmen gefördert werden, die das mehr wie je anzustrebende Ziel, die Erhaltung und Stärkung des Volkvermögens zu erreichen und dem Wiederaufbau der Wirtschaft unseres Vaterlandes zu dienen, geeignet sind. —





Die Neuauflage des bekannten Werkes von Dr. Baltz, das sich als ein unentbehrliches Handbuch für jedermann, der mit Fragen des Baurechts in Berührung kommt, eingeführt hat, bringt eine durchgreifende Umarbeitung. Bei dieser ist zunächst der bisherige Aufbau des Werkes im wesentlichen beibehalten, so daß sich jeder mit den früheren Auflagen Vertraute ohne Erschwerung in ihm zurechtfinden kann; ein Umstand, der dankbar begrüßt werden wird, da es für regelmäßigen Gebrauch von Wert ist, bestimmte Entscheidungen und Bestimmungen an gewohnter Stelle wiederzufinden.

In der Einleitung, die den Begriff und die Begrenzung der Baupolizei und die Quellen des Baurechts behandelt, sind gegen die frühere Auflage nur wenige Ergänzungen durch Rücksichtnahme auf die durch das Wohnungsgesetz vom 28. März 1918 gegebenen neuen Verhältnisse hinzugekommen. Ebenso sind die Teile I und II, die die reichsrechtlichen und landesrechtlichen Bestimmungen behandeln, im großen ganzen unverändert geblieben. Unter Ziffer 8 des Teiles I sind die veralteten Vorschriften über Anlage, Bau und Einrichtung von Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten usw. von 1895 durch die neuen nach dem Ministerialerlaß vom 30. März 1920 ersetzt, und unter Ziffer 11 hat der Hinweis auf das Reichsgesetz betr. Beschränkung des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen (Rayongesetz) v. 21. Dezember 1871 eine Ergänzung in Folge des Friedensvertrages von Versailles erfahren. Hinzugekommen sind unter Ziffer 13 einige Artikel aus der Verfassung des Reiches vom 11. August 1919, die das Bodenrecht und das Ansiedlungswesen betreffen, und unter Ziffer 14 die Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919.

Im II. Teil sind unter Ziffer 16—20 die das Bauwesen berührenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts in ununterbrochener Reihenfolge behandelt. Wenn auch inhaltlich gegen früher keine Abweichung ersichtlich ist, so muß es doch als eine Verbesserung angesehen werden, daß die bisher zwischen diese Gesetzesvorschriften eingestreuten anderen Vorschriften, wie die der Denkmalpflege und die gegen Verunstaltung, sowie die Lehre von der Baugenehmigung, herausgelöst sind und den Zusammenhang der ersteren nicht mehr stören. Unter Ziffer 21—23 sind die Denkmalpflege, der Heimatschutz und die Gesetzgebung gegen die Verunstaltung behandelt, von denen der Heimatschutz neu auftritt. In Ziffer 24 ist das Ansiedlungsgesetz vom 10. August 1904 in gleicher Ausführung wie in der früheren Auflage gebracht. Aus dem Wassergesetz vom 7. April 1913 sind unter Ziffer 25 die wichtigsten Bestimmungen aufgeführt an Stelle der in der früheren Auflage enthaltenen aus dem Gesetz vom 16. August 1905 über Verhütung von Hochwassergefahren und aus dem Gesetz über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. Unter Ziffer 26 ist das Feld- und Forstpolizeigesetz fast unverändert aus der letzten Auflage übernommen, und unter Ziffer 27 das Baufluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 in der Fassung, die es inzwischen durch das Wohnungsgesetz vom 28. März 1918 erhalten hat. Neu sind das Wohnungsgesetz unter Ziffer 28 und das Gesetz betr. die Verbandsordnung f. d. Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 unter Ziffer 29, ebenso unter Ziffer 30 das Gesetz zur Erhaltung des Baumbestandes und der Erhaltung von Uferwegen usw. vom 29. Juli 1922, und unter Ziffer 31 das Ausführungsgesetz zum Reichsheimstättengesetz. Die Ziffern 32—33 enthalten Bestimmungen aus dem Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und aus dem Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden v. 1. Aug. 1883 in dem bisherigen Umfange.

Der III. Teil bringt nach einzelnen formellen Vorschriften aus dem Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung

und der Lehre von der Baugenehmigung, die eine nicht unwesentliche Umarbeitung erfahren haben, unter Ziffer 36 den Text der Einheitsbauordnung des Staatskommissars für das Wohnungswesen, an dessen Stelle später der Minister für Volkswohlfahrt getreten ist. Durch sie soll in allen Bauordnungen Preußens eine einheitliche Anordnung des Stoffes erreicht werden, damit das Zurechtfinden in fremden Bauordnungen erleichtert wird. Inhaltlich soll bei Erlaß neuer Bauordnungen nicht ohne Not von diesem Muster abgewichen werden, so daß damit ein erster Schritt zu einem einheitlichen Baurecht in Preußen getan ist. Allerdings überläßt diese Musterbauordnung noch einige Teile, namentlich die über die Ausnutzbarkeit der Grundstücke, der Regelung durch die Ortspolizeibehörden, sie gibt aber die Linien für ihre Entwicklung in der Richtung einer Einschränkung dieser Ausnutzbarkeit in der Fläche und Höhe, eines Verbotes von Hinterwohngebäuden und Kellerwohnungen usw. Durch diese Herabsetzung der Wohndichte soll eine gesündere Bauweise an Stelle der vielfach übertriebenen Ausschlaachtung der Grundstücke mit Hochtreibung der Bodenpreise erzielt werden. Die Kommentierungen, die in den früheren Auflagen der Abschnitt der Baupolizeiverordnung für den Stadtkreis Berlin erfahren hatte, und die zu dem wertvollsten Bestandteil des Werkes zählten, sind nunmehr auf diese Einheitsbauordnung zugeschnitten, so daß sie damit an Wert für alle künftigen Bauordnungen Preußens gewinnen. Zugleich sind einzelne aus dem Abschnitt der Lehre von der Baugenehmigung herausgenommene Teile bei den fraglichen Vorschriften der Einheitsbauordnung behandelt, wie z. B. der Begriff der baulichen Anlage bei § 2 und der des Dispenses bei § 5. Auch diese Änderungen dürften für die praktische Handhabung von Vorteil sein. Daß die Kommentierung durch Verwertung der höchstgerichtlichen Entscheidungen bis in die jüngste Zeit ergänzt ist, bedarf wohl kaum besonderer Erwähnung.

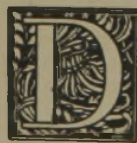
Im IV. Teil sind baupolizeiliche Vorschriften über besondere Arten baulicher Anlagen und im V. Teil solche vorwiegend bautechnischen Inhaltes behandelt. In ersterem finden wir die Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen, über die bauliche Anlage und innere Einrichtung von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen, die Sonderanforderungen an Warenhäuser, Vorschriften über Bäckereien und Schlächtereien und andere mehr; in letzterem die mannigfachen Bestimmungen über zulässige Beanspruchung von Baustoffen und über Festigkeitsberechnungen. Beide Teile sind gegen früher wesentlich umgearbeitet, ebenso die folgenden Teile VI und VII, die den Arbeiterschutz im Baugewerbe und die Baupolizeigebühren behandeln.

Im VIII. Teil bringt das Werk das örtliche Baurecht der Stadt Berlin und als seinen wichtigsten Bestandteil den Text der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 3. November 1925. Dieser Teil ist völlig neu. In letzterem Text sind durch Fettdruck die Abweichungen von der Einheitsbauordnung des III. Teiles kenntlich gemacht. Der Wert dieses Abdruckes wird vornehmlich darin zu sehen sein, daß anderen Gemeinden bei Aufstellung ihrer Bauordnungen ein Muster gegeben ist für die Lösung der schwierigen Frage der Grundstücksausnutzung usw., da das System der Berliner Bauklassen so vielseitig ist, daß aus ihm sich leicht solche für andere Gemeinden herausbilden lassen.

Über den Wert des Baltz'schen Werkes etwas zu sagen erübrigt sich; es hat sich zum unentbehrlichen Handbuch herausgebildet. Die Neuauflage hat dem längst gefühlten Bedürfnis, den Baltz in seiner Anpassung an die weiterentwickelte und wesentlich veränderte Rechtslage besitzen zu können, Rechnung getragen, ihr Wert wird hinter dem der früheren Auflagen sicher nicht zurückbleiben. — P. Clouth.

### Bautätigkeit und Bauerlaubnisse im Januar und Februar 1926\*\*).

Januar 1926.



Die Bautätigkeit in den 81 seit dem Vorjahr monatlich berichtenden Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern ist im Januar 1926 gegenüber dem Dezember 1925 erheblich zurückgegangen.

Obwohl in einzelnen Großstädten die Zahl der erstellten Gebäude und Wohnungen zugenommen hat, sind in den 39 monatlich berichtenden Großstädten

nur 994 Wohngebäude und 3545 Wohnungen (gegenüber 1416 bzw. 5272 im Vormonat), also fast ein Drittel weniger fertiggestellt worden. Auch der Zugang an sonstigen Gebäuden ist wesentlich geringer als im Dezember 1925. In den 42 Mittelstädten, den Gemeinden mit 50 000—100 000 Einwohnern, hat der Reinzugang an Gebäuden und Wohngebäuden ebenfalls eine erhebliche Abnahme erfahren; bei den Wohnungen betrug der Rückgang gegenüber dem Vormonat 39 v. H. Immerhin sind im Januar 1926 bei den

\* Baltz-Fischer, V. Auflage, 796 S., Carl Heymann's Verlag, Berlin 1926, Geb. 35 M. —

\*\* Aus „Wirtschaft und Statistik“, herausgegeben vom Statistischen Reichsamt, Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61.



Großstädten 45 v. H., bei den Mittelstädten 31 v. H. mehr Wohnungen zur Verfügung gestellt worden als im Jan. 1925.

Die Gesamtzahl der im Berichtsmonat in den Großstädten für Gebäude erteilten Bauerlaubnisse hat sich gegenüber dem Vormonat nur unwesentlich geändert; für Wohngebäude wurden 19 v. H. Bauerlaubnisse mehr erteilt. Die Zahl der in den genehmigten Gebäuden vorgesehenen Wohnungen, über die nur von 35 Großstädten berichtet wird, ist um 9 v. H. gegenüber dem Dezember zurückgegangen. In den Mittelstädten hat die Zahl der zum Bau genehmigten Wohngebäude gegen den Vormonat um 41 v. H. zugenommen, während an Gebäuden überhaupt etwa die gleiche Zahl wie im Dezember — ebenso wie bei den Großstädten — genehmigt wurde. In den über die genehmigten Wohnungen berichtenden Groß- und Mittelstädten sind im Januar etwa ein Viertel weniger Wohnungen baupolizeilich genehmigt worden als im Januar 1925.

### Februar 1926.

Im Februar hat die Zahl der fertiggestellten Gebäude und Wohnungen in den 89 seit Januar 1926 monatlich berichtenden Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern gegenüber dem Vormonat eine zum Teil erhebliche Abnahme erfahren.

In den 43 monatlich berichtenden Großstädten ist die Zahl der erstellten Gebäude von 1479 auf 1252, also um 15 v. H., zurückgegangen. Weniger stark ist der Rückgang in der Zahl der im Berichtsmonat erstellten Wohngebäude und Wohnungen<sup>1)</sup>. In den

<sup>1)</sup> In Dortmund sind im Februar 1926 außer 18 anderen Wohngebäuden 128 zu einer im Jahre 1924 begonnenen Siedlung gehörige Wohnhäuser mit 206 Wohnungen fertiggestellt worden.

### Bautätigkeit und Bauerlaubnisse im Januar 1926.

Gemeinde	Bautätigkeit			Bauerlaubnisse		
	Reinzugang an			für Gebäude		
	Gebäuden	Wohngeb.	Wohnungen	überhaupt	davon Wohngebäude	zum Bau genehmigte Wohnungen *)
I. 43 Gemeinden von über 100 000 Einwohnern <sup>2)</sup>						
Aachen	22	14	17	30	17	51
Altona	72	68	77	7	2	5
Augsburg	3	1	2	16	13	53
Barmen	5	4	13	6	1	5
Berlin	240	182	698	247	205	.
Bochum	17	12	40	6	2	.
Braunschweig	-1	-	-	4	4	27
Bremen	103	103	196	36	25	<sup>3)</sup> 64
Breslau	19	7	51	33	29	118
Cassel	6	6	10	59	41	59
Chemnitz	43	12	61	19	-	6
Crefeld	12	6	11	14	8	10
Dortmund	13	11	16	3	3	21
Dresden	50	46	273	1	1	6
Duisburg	76	21	69	41	10	22
Düsseldorf	88	76	226	191	157	.
Elberfeld	42	13	53	3	1	.
Erfurt	5	2	7	9	6	15
Essen	43	28	135	.	.	.
Gelsenkirchen	14	4	12	20	29	.
Halle a. S.	4	2	10	13	2	10
Hamborn/Rh.	10	-	4	13	3	7
Hamburg	76	45	434	102	55	446
Hannover	39	38	207	46	43	128
Karlsruhe	26	21	24	12	2	2
Kiel	30	16	68	19	4	16
Königsbg./Pr.	17	8	29	22	7	35
Leipzig	44	7	39	75	25	50
Ludwigshaf./Rh.	22	4	12	15	1	4
Lübeck	17	15	30	38	32	84
Magdeburg	25	13	43	16	9	33
Mainz <sup>2)</sup>	7	7	25	-	-	-
Mannheim	72	45	96	36	22	.
Mülheim/Ruhr	6	1	4	16	12	20
München	95	91	397	42	39	255
München-Gladb.	11	11	21	1	1	2
Münster i. W.	18	12	21	14	5	19
Nürnberg	57	41	100	29	11	.
Oberhausen <sup>1)</sup>	8	6	24	2	1	13
Plauen i. V.	6	4	12	1	1	7
Stettin	-	-	-11	4	4	13
Stuttgart	19	8	46	19	19	58
Wiesbaden <sup>1)</sup>	-	-	1	-	-	-
Zusammen	1479	1011	3607	<sup>3)</sup> 1291	<sup>5)</sup> 852	<sup>6)</sup> .
II. 46 Gemeinden von 50 000—100 000 Einwohnern <sup>1)</sup>						
Zusammen	432	342	892	<sup>7)</sup> 247	<sup>7)</sup> 150	<sup>7)</sup> 505

<sup>1)</sup> Unter Berücksichtigung der durch Umbau fortfallenden Wohnungen. — <sup>2)</sup> Veränderte Anzahl Gemeinden gegenüber Dez. 1925. — <sup>3)</sup> Mainz berichtet ab 1. 10. 1925 monatlich. — <sup>4)</sup> Nur in Wohngebäuden. — <sup>5)</sup> Nur in Neubauten. — <sup>6)</sup> Ohne Essen. — <sup>7)</sup> Für die berichtenden 35 Gemeinden beträgt die Zahl der zum Bau genehmigten Wohnungen: 1664. — <sup>8)</sup> Ohne Rostock.

46 monatlich berichtenden Mittelstädten, den Gemeinden von 50 000 bis 100 000 Einwohnern, sind im Februar 22 v. H. weniger Gebäude und 26 v. H. weniger Wohngebäude als im Vormonat fertiggestellt worden; an Wohnungen wurden fast ein Drittel weniger zur Verfügung gestellt. Wie im Vormonat war die Entwicklung in den einzelnen Groß- und Mittelstädten nicht einheitlich. Gegenüber dem Februar 1925 ist bei den 39 Großstädten, die sich bereits im Vorjahr an der monatlichen Berichterstattung beteiligt haben, im Februar 1926 fast die doppelte Zahl von Wohnungen erstellt worden, während bei den 42 seit 1925 monatlich berichtenden Mittelstädten 10 v. H. Wohnungen weniger gebaut wurden.

Die Zahl der für Gebäude erteilten Bauerlaubnisse ist in den 42 monatlich berichtenden Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern gegenüber dem Januar zurückgegangen, und zwar betrug der Rückgang an Gebäuden überhaupt und an Wohngebäuden etwa 7 v. H. Hingegen ist die Zahl der vorgesehenen Wohnungen, über die nur 35 Großstädte berichten, seit dem Vormonat von 1664 auf 2354 oder um 41 v. H. gestiegen. In den 45 über Bauerlaubnisse berichtenden Gemeinden von 50 000 bis 100 000 Einwohnern hat sich die Zahl der zum Bau genehmigten Wohn- und anderen Gebäude nicht erheblich geändert, die Zahl der vorgesehenen Wohnungen hat in geringem Maße zugenommen. In den bereits im Vorjahr monatlich berichtenden Großstädten sind im Februar 1926 11 v. H. mehr, in den Mittelstädten 14 v. H. weniger Wohnungen genehmigt worden als im Februar 1925.

### Bautätigkeit und Bauerlaubnisse im Februar 1926.

Gemeinde	Bautätigkeit			Bauerlaubnisse		
	Reinzugang an			für Gebäude		
	Gebäuden	Wohngeb.	Wohnungen	überhaupt	davon Wohngebäude	zum Bau genehmigte Wohnungen *)
I. 43 Gemeinden von über 100 000 Einwohnern.						
Aachen	23	17	41	24	4	4
Altona	7	3	10	9	8	84
Augsburg	11	7	14	3	1	2
Barmen	5	5	17	4	3	14
Berlin	179	114	642	213	149	.
Bochum	38	32	97	13	6	.
Braunschweig	4	2	12	9	9	42
Bremen	72	67	114	66	48	<sup>1)</sup> 110
Breslau	35	25	61	76	72	219
Cassel	5	5	9	25	10	19
Chemnitz	24	6	40	21	15	35
Crefeld	28	21	32	10	2	10
Dortmund	<sup>2)</sup> 146	<sup>2)</sup> 146	<sup>2)</sup> 287	15	15	79
Dresden	39	38	88	26	26	128
Duisburg	52	23	81	62	41	41
Düsseldorf	44	35	588	42	13	.
Elberfeld	25	13	33	22	22	.
Erfurt	5	-	24	5	4	16
Essen	41	35	119	.	.	.
Gelsenkirchen	57	50	124	15	4	.
Halle a. S.	23	20	28	8	1	4
Hamborn/Rh.	3	1	2	21	16	18
Hamburg	27	10	124	99	61	507
Hannover	22	22	102	13	12	89
Karlsruhe	6	5	15	24	13	<sup>3)</sup> 28
Kiel	16	11	21	26	10	51
Königsbg./Pr.	26	20	116	18	10	110
Leipzig	34	21	42	69	33	234
Ludwigshaf./Rh.	8	6	31	28	20	95
Lübeck	11	4	6	11	9	15
Magdeburg	32	23	33	24	17	67
Mainz	4	4	14	-	-	4
Mannheim	35	16	61	56	40	.
Mülheim/Ruhr	6	2	11	14	4	5
München	35	34	153	40	37	194
München-Gladb.	5	5	13	9	2	5
Münster i. W.	62	59	106	17	9	17
Nürnberg	12	11	31	33	12	.
Oberhausen	4	1	7	8	6	32
Plauen i. V.	5	5	15	3	3	3
Stettin	4	4	22	5	3	14
Stuttgart	32	21	74	18	18	53
Wiesbaden	-	-	-	-	-	6
Zus. Febr.	1252	949	3460	<sup>4)</sup> 1204	<sup>4)</sup> 791	<sup>5)</sup> .
" Jan.	1479	1011	3607	<sup>4)</sup> 1291	<sup>4)</sup> 852	<sup>5)</sup> .
II. 46 Gemeinden von 50 000—100 000 Einwohnern <sup>6)</sup>						
Zus. Febr.	336	254	613	242	145	<sup>8)</sup> 533
" Jan.	<sup>7)</sup> 417	<sup>7)</sup> 327	<sup>7)</sup> 877	247	150	<sup>8)</sup> 505

<sup>1)</sup> Unter Berücksichtigung der durch Umbau fortfallenden Wohnungen. — <sup>2)</sup> Nur in Wohngebäuden. — <sup>3)</sup> Darunter 128 Wohngebäude mit 206 Wohnungen einer Siedlung. — <sup>4)</sup> Nur in Neubauten. — <sup>5)</sup> Ohne Essen. — <sup>6)</sup> Für die berichtenden 35 Gemeinden betrug die Zahl der zum Bau genehmigten Wohnungen: 2354 (im Januar; 1664). — <sup>7)</sup> Bautätigkeit ohne Freiburg i. Br. und Hagen i. W.; Bauerlaubnisse ohne Freiburg, Hagen und Rostock. — <sup>8)</sup> Berichtigte Zahlen. — <sup>9)</sup> Ohne Heidelberg.



## Literatur.

Das gesamte Aufwertungsrecht. Kommentar zum Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925. Oskar Mügel. Gr. 8°, 558 S. Berlin 1926. Verlag Otto Liebmann. Preis 15 M. —

Da sich heute der größte Teil des deutschen Volkes mit den Aufwertungsfragen zu beschäftigen hat und die Ansichten über die Auslegung des Gesetzes sehr von einander abweichen, ist es erfreulich, daß die Kommentare auf diesem Gebiet in stetem Wachsen begriffen sind und daß auch bei Neuauflagen bisherige Irrtümer richtiggestellt und die gesammelten Rechtserfahrungen verwertet werden.

Der Kommentar von Mügel, der bereits als erster Kommentar zum Aufwertungsgesetz erschienen war, hat eine derartige Verbreitung gefunden, daß schon jetzt nach fünf Monaten ein Neudruck erforderlich war. Der Kommentar ist als einer der besten anzusprechen, was ja auch der Name des Verfassers schon verbürgt.

Als eine erwünschte Ergänzung des Buches sind die Ausführungen anzusehen, die der Reichstagsabgeordnete Landgerichtsdirektor Dr. Wunderlich, der bei dem Zustandekommen des Gesetzes wesentlich beteiligt war, dem Werk beigelegt hat. Diese Ausführungen tragen in der Hauptsache auch dazu bei, so manche Zweifelsfrage klar zu stellen, da man aus ihnen ersieht, wie die einzelnen Bestimmungen zustande gekommen sind und insbesondere, welcher Zweck mit ihnen verfolgt wurde. —

Junghans, Stadtrat und Stadtsyndikus a. D.  
Das Steuer-Milderungs-Gesetz vom 31. März 1926. Von Dr. Fritz Koppe. 391 S., 8°; Berlin-Wien, Spaeth u. Linde; Preis 6.20 M. —

Das Steuer-milderungsgesetz, dessen Kommentierung sich der Verfasser, der gleichzeitig Hauptschriftleiter der Deutschen Steuerzeitung ist, unterzogen hat, umfaßt die wichtigsten Steuergebiete, insbesondere die Milderungen auf dem Gebiete der Umsatz- und Luxussteuer, der Einkommen- und Körperschaftssteuer, der Vermögenssteuer, sowie einer Reihe von Verbrauchssteuern, wie Bier-, Wein-, Sekt- und Salz-Steuer und endlich die Friedensmiete. In Ergänzung dieser gesetzlichen Bestimmungen sind zahlreiche Steuer-milderungsvorschriften in den verschiedensten Verordnungen und Erlassen verstreut.

Der Kommentar von Dr. Koppe faßt die gesamte Materie, die in den vorstehend erwähnten Verordnungen, Gesetzen und Erlassen enthalten ist, in einem Band zusammen und dieser enthält auch das Gesetz zur Vereinfachung der Lohnsteuer, das bereits vorweg unter dem 26. Februar 1926 erlassen ist. Der Kommentar selbst zerfällt in vier Teile:

Teil I bringt die Gesetzestexte des Steuer-milderungsgesetzes und des Gesetzes zur Vereinfachung der Lohnsteuer.

Teil II enthält den Kommentar zu den beiden vorgenannten Gesetzen.

Teil III enthält die bis zum 1. April 1926 erlassenen Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Umsatz- und Vermögenssteuer.

Teil IV enthält sämtliche sonstigen Steuer-milderungsvorschriften der Zeitfolge nach geordnet, und zwar beginnend mit der großen Steuerreform vom 10. August 1925.

Die Kommentierung ist übersichtlich und verständlich gefaßt und empfiehlt sich die Anschaffung des kleinen Büchleins. — Junghans.

Praktischer allgemeinverständlicher Wegweiser durch den Strafprozeß. Von Alwin Geilenfeld, Justizobersekretär in Hamburg. Hanseatische Verlagsanstalt Hamburg. Preis 1.60 M. —

In übersichtlicher gemeinverständlicher Zusammenstellung bringt der Verfasser die Bestimmungen der Strafprozeßordnung insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit der Gerichte und des Verfahrens vor den einzelnen Gerichten, legt die Befugnisse der am Strafverfahren beteiligten Personen, das Zeugnisverweigerungsrecht, den Instanzenzug, die Rechtsmittelfristen, die Strafvollstreckung, das Wiederaufnahmeverfahren, sowie die Bestimmungen über Erlaß, Vollstreckung und Aufhebung von Haftbefehlen dar und gibt eine Übersicht über die im Strafverfahren erwachsenden Kosten. Auch materiellrechtliche Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, z. B. hinsichtlich der Verjährung, sind behandelt.

Das Büchlein gibt die Möglichkeit, sich mit diesen Rechtsmaterien vertraut zu machen. Für Architekten und Ingenieure erscheint es von geringer praktischer Bedeutung. — Dr. Paul Glass, Berlin, Rechtsanwalt.

Praktischer, allgemeinverständlicher Wegweiser durch den Zivilprozeß. Von Alwin Geilenfeld, Justizobersekretär. Hanseatische Verlagsanstalt Hamburg. Preis 1.— M. —

Infolge der mehrfachen Änderungen, welche die durch jahrzehntelange Anwendung bekannte Zivilprozeßordnung sowohl im Hinblick auf Zuständigkeitsfragen wie den Gang des Verfahrens erfahren hat, sind die für den Zivilprozeß geltenden Bestimmungen dem Laien nicht mehr vertraut. Es ist ein verdienstvolles Unternehmen des Verfassers obigen Büchleins, in klarer, übersichtlicher und gemeinverständlicher Weise die wichtigsten Bestimmungen, insbesondere über die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Gerichte, den Gang des Verfahrens vor den verschiedenen Gerichten, den Instanzenzug, das Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren, das Schiedsgerichtsverfahren, sowie die bei Gerichten und Rechtsanwältinnen entstehenden Gebühren und das Kostenersatzungsverfahren nach den gegenwärtig geltenden Gesetzen zusammengestellt zu haben. Neben den prozeßualen Vorschriften sind auch materiellrechtliche, soweit sie für die Verfolgung von Ansprüchen wichtig sind, behandelt, z. B. die Bestimmungen über die Verjährung von Ansprüchen. Das Büchlein ermöglicht es jedem, sich mühelos diese Dinge, deren Kenntnis zur allgemeinen Bildung des Staatsbürgers gehören sollte, zu eigen zu machen und im praktischen Fall ohne Hilfe eines Rechtsanwalts (soweit dessen Mitwirkung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist) bei Geltendmachung von Ansprüchen den richtigen Weg einzuschlagen und durchzuführen. — Junghans.

## Baupolizeiwesen.

Garagenbau. Die Unklarheit und Unsicherheit über die technischen Anforderungen und Vorschriften, die an Garagen zu richten sind, waren vor mehr als Jahresfrist der Anlaß für die Deutsche Gesellschaft für Bauingenieurwesen, Berlin NW 7, Ingenieurhaus, einen Arbeitsausschuß für das Garagenwesen einzusetzen. Die seinerzeit dringlichste Aufgabe war die Vorbereitung für Vorschläge zu Baupolizeivorschriften. Die Vorschriften des Wohlfahrtsministeriums sind inzwischen erschienen.

Von dem Arbeitsausschuß werden maßgebende Fachleute eingeladen, über ausgeführte und im Bau befindliche Garagen zu sprechen und ihre Vorschläge zur Diskussion zu stellen. Weiter werden wichtige Einzelfragen behandelt und grundsätzlich und einheitlich geklärt.

Darüber hinaus hat der Ausschuß eine Sammlung und Sichtung von in- und ausländischen Nachrichten- und Zeichnungsmaterial in die Wege geleitet.

Ganz allgemein erstrebt der Ausschuß die Sammlung aller für das Garagenwesen sachverständigen und interessierten Kräfte, die Beseitigung von Mißständen im Garagenwesen und dadurch seine Förderung. In ihm sind vertreten die beteiligten Behörden, alle Automobilverbände in Industrie, Handel und Gewerbe und die Clubs, die Verkehrsverbände, außerdem die Kreise, die für Bau- und Lieferung in Betracht kommen.

Mit der Erweiterung seines Aufgabenkreises sieht der Ausschuß vor, auch seinen Mitgliederkreis entsprechend zu vergrößern, um den wirklich dringenden Aufgaben gerecht werden zu können. —

## Rechtsauskunft.

Hrn. O. E. in H. (Aufwertung von hypothekarisch eingetragenen Restbauforderungen [Sicherheitshypotheken].) Hypothekarisch eingetragene Forderungen sind, soweit es sich um die dingliche Haftung, d. h. um die Haftung des betreffenden Grundstücks, auf dem sie eingetragen sind, handelt, stets nur bis zum Höchstbetrage von 25 v. H. des Goldmarkbetrages aufzuwerten. Bis zum 1. Januar 1918 ist der Nennbetrag gleich dem Goldmarkbetrag. Von diesem Termin ab ist der Nennbetrag zunächst nach der Tabelle zum Aufwertungsgesetz in Goldmark umzurechnen.

Neben dieser sogenannten dinglichen Haftung besteht auch noch eine persönliche Haftung des Eigentümers des betreffenden Grundstücks. Diese persönliche Forderung ist gemäß § 10 Ziffer 6 evtl. höher aufzuwerten als 25 v. H. Natürlich ist auch hier erst der Goldmarkwert der Forderung zu errechnen. Die persönliche Forderung kann evtl. bis zu 100 v. H. aufgewertet werden, dies hängt jedoch von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gläubigers und des Schuldners ab. Das Kammergericht hat kürzlich entschieden, daß Grundstücke heute im allgemeinen etwa einen Wert von einem Drittel des Friedenswertes haben und daß die persönliche Forderung daher auch nicht höher als  $33\frac{1}{3}$  v. H. aufgewertet werden kann. Diese Frage ist jedoch stets von Fall zu Fall zu entscheiden und hängt, wie gesagt, von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Beteiligten ab. — Junghans.

Inhalt: Volksvermögen und Brände. — Preußisches Baupolizeirecht. — Bautätigkeit und Bauerlaubnisse im Januar und Februar 1926. — Literatur. — Baupolizeiwesen. — Rechtsauskunft. —

Verlag der Deutschen Bauzeitung, G. m. b. H. in Berlin.  
Für die Redaktion verantwortlich: Fritz Eiselen in Berlin.  
Druck: W. Buxenstein, Berlin SW 48.